

# **Satzung**

## **Fanclub „Bayernkurve 12“**

---

Stand 15.01.2012

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Fanclub führt den Namen „Bayernkurve 12“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Bayernkurve 12 e.V.“.
- (2) Der Fanclub hat seinen Sitz in Forchtenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS**

- (1) Zweck des Fanclubs ist die friedliche Unterstützung des „FC Bayern München“. Hierzu haben sich alle Mitglieder der Gewaltanwendung zu distanzieren.
- (2) Ziel des Fanclubs ist es ,den FC Bayern würdig zu vertreten.
- (3) Eine ordentliche Präsentation des Vereins soll bestehen.
- (4) Der Fanclub ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral.
- (5) Der Fanclub ist selbstlos und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Fanclubs können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Der Fanclub besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet die Vorstandschaft.  
Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Fußballsport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch die Vorstandschaft erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod bei natürlichen Personen
  - d) Auflösung bei juristischen Personen
  - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
  - f) Streichung
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft möglich. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen

Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den fälligen Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte vom Fanclub bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. Darin muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen sein. Mahnung ist wirksam, auch wenn der Brief als unzustellbar zurück geleitet wird. Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Er wird vom dem Mitglied nicht bekannt gemacht. Mit Verlust der Mitgliedschaft erlischt nicht rückwirkend die Beitragspflicht.

(9) Der Jahresbeitrag wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht in allen Belangen des Fanclubs mitzuwirken.
- b) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht (Mindestalter 15 Jahre).
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Satzung und Beitragsordnung.
- d) Jedes Mitglied (ab 18 Jahre) hat das Recht sich für den Vorstand wählen zu lassen.

e) Jedes Mitglied muss sich in seinem Verhalten zum Fanclub und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstandes haben die Mitglieder Folge zu leisten.

## **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

- (1) der Vorstand
- (2) die erweiterte Vorstandschaft
- (3) Die Mitgliederversammlung

## **§ 5 VERSAMMLUNG**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich im 1. Quartal durchzuführen.
- (2) Die Versammlung wird spätestens vier Wochen vorher durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Die Versammlung leitet ein Vorstandsmitglied.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden: sie müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Wahl der Vorstands erfolgt nach zwei Geschäftsjahren bei der Jahreshauptversammlung.

## **§ 6 VORSTAND UND ERWEITERTE VORSTANDSCHAFT**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretenden.
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu 3 Beisitzern.  
Die Amtsperiode der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Sie führt die Geschäfte bis zu ihrer Neuwahl weiter, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 FINANZEN**

- (1) Der Fanclub finanziert seine Vorhaben durch Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Verantwortlich für die Finanzen und Schriftverkehr ist der Vorstand
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

- verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8 BEITRÄGE**

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich gemäß der Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung ist Anlage dieser Satzung.

## **§ 9 AUFLÖSUNG**

- (1) Der Fanclub wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder aller Mitglieder der Vereins, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen ist.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Bei Auflösung der Fanclubs steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Fanclubsvermögen zu.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sport verwendet werden.

## **§ 10 DATENSCHUTZ**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Fanclub Daten auf. Detaillierte Angaben zum Datenschutz sind in der Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 11 UNWIRKSAMKEIT VON TEILEN DER SATZUNG**

- (1) Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen , bleibt der übrige Teil der Satzung enthalten.

# **Geschäftsordnung des Fanclubs „Bayernkurve 12“**

## **Zusatz zu § 10**

### **1. Datenerfassung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Fanclub seinen Namen, seine Adresse, seine Telefonnummer, seine E-Mail-Adresse, sein Beitrittsdatum und seine Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden gespeichert.

Jedem Fanclubmitglied wird eine dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### **2. Internet**

Auf der Homepage [www.bayernkuve.de](http://www.bayernkuve.de) werden Fotografien von Fanclubaktivitäten veröffentlicht.

Der Vorstand weist darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen werden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden.

Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

### **3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Fanclublebens im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion, welche der

Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

#### **4. Austritt**

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht.



# Beitragsordnung

## des Fanclubs „Bayernkurve 12“

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 15 Jahre	0,00 €
02	Jugendliche bis 18 Jahre	12,00 €
03	Erwachsene ab 18 Jahre	24,00 €
04	Ehepartner eines Mitglieds	12,00 €
05	Ehrenmitglieder	0,00 €